

**064 – ÖR – I**

Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammtorwall 13  
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 13  
fortlaufend nummerierten Seiten.

Es wird gebeten, die Vollständigkeit des  
Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

Der Aufgabentext ist mit Ihrer GPA-  
Nummer zu versehen und zusammen mit  
der Bearbeitung abzugeben.

---

***Dr. Luise Pfeffer***  
***Rechtsanwältin***

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Pfeffer, Am Mönchshof 4, 99867 Gotha

An das  
Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

Verwaltungsgericht Weimar  
Eingang

**11. Januar 2016**

Vollmacht: 1  
Anlagen: 2  
Abschriften: 2

Dr. Luise Pfeffer  
Rechtsanwältin

Telefon: 03621/447022  
Telefax: 03621/447020

Unser Zeichen:  
Pf/W/5.67-16

Datum: 8.1.2016

**Klage**

des Herrn Bernd Müller  
Waldstraße 1, 98693 Ilmenau

**- Kläger -**

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Luise Pfeffer,  
Am Mönchshof 4, 99867 Gotha,

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,

**- Beklagter-**

wegen: Entziehung des Jagdscheins

Ich zeige unter Vorlage ordnungsgemäßer Vollmacht die Vertretung des Klägers an und erhebe hiermit Klage mit dem Antrag,

**den Bescheid des Beklagten vom 4.12.2015, zugestellt am 11.12.2015, aufzuheben.**

**Begründung:**

Wie in dem aufzuhebenden Bescheid (siehe Anlage K 1) zutreffend festgestellt, ist der Kläger Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Ilmenau.

Am 17.10.2013 fand im an den Jagdbezirk des Klägers angrenzenden Landesjagdbezirk „Kickelhahn“ eine Drückjagd statt. Eine Drückjagd ist eine Form der Gesellschaftsjagd, meist im Wald. Man scheucht das Wild mit Treibern – mit oder ohne Stöberhunden – auf, um es vor die stehenden Jäger zu bringen. Dadurch kann das Wild in der Regel gut angesprochen werden und, gemäß den Vorgaben des Jagdleiters, tierschutzgerecht erlegt werden.

Über diese Jagd wurde der Kläger durch das Forstamt Frauenwald vorab mit Schreiben vom 10.10.2013 informiert. Zutreffend ist es auch, dass es im Vorfeld dieser Jagd, und zwar am 15.10.2013, ein Gespräch zwischen dem Kläger und Herrn Wein, dem für den Landesjagdbezirk zuständigen Revierförster, gab. In diesem Gespräch brachte der Kläger zum Ausdruck, dass er erwarte, dass bei der Jagd im Landesjagdbezirk die Reviergrenzen und das Jagdausübungsrecht des Klägers beachtet werden. Herr Wein wisse, dass er (der Kläger) Drückjagden mit Hunden kritisch gegenüberstehe. Der Kläger hat in diesem Gespräch aber keinesfalls zum Ausdruck gebracht „er erwarte“ überjagende Hunde in seinem Jagdbezirk „schussbereit“.

Derartige Überlegungen spielten auch keine Rolle, als er beim Ansitz in seinem Jagdbezirk am 17.10.2013 auf in die vor ihm stehende Fichtendeckung einwechselndes Wild wartete. Bis 10.30 Uhr hatte der Kläger jedoch weder Wild wahrgenommen noch von dem angekündigten Jagdtreiben im angrenzenden Staatsforst etwas gehört. Gerade in dem Moment, als er die Kanzel verlassen wollte, sah und hörte er einen Hund Laut gebend hinter einem Stück Rehwild her hetzen. Mit einem Blick durch sein Fernglas vergewisserte sich der Kläger, dass der Hund das Rehwild tatsächlich hetzte und nicht nur „frei durch die Landschaft trollte“. Ob der Hund ein Halsband oder eine besondere Kennzeichnung trug, ist dem Kläger nicht mehr rememberlich. Der Hund befand sich ca. 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt. Ein zugehöriger Hundeführer war für den Kläger nicht sichtbar oder hörbar.

Weil er bereits mehrfach wildernde Hunde in seinem Jagdbezirk wahrgenommen hatte, sah sich der Kläger zur effektiven Wahrnehmung seiner Hegeverpflichtung und der Ausübung des Jagdschutzes verpflichtet. Nachdem er diesen fremden Hund als wildernd erkannt hatte (wenn ein Jagdhund über Jagdreviergrenzen „überjagt“, wildert er), gab es für ihn kein geeigneteres und kein milderes Mittel, als den Hund zu erschießen. Ein Abrufen oder Abpfeifen hätte zu keinem Erfolg geführt, da er den Hund nicht kannte und dieser den Kläger sicher auch nicht.

Der Kläger beendete die Wilderei daher mit einem gezielten Schrotschuss, der den Hund traf und sofort tötete.

Es trifft zu, dass der Kläger der Jagd mit Hunden grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Es ist schon mehrfach zu Problemen mit überjagenden Jagdhunden aus dem angrenzenden Landesjagdbezirk gekommen, insbesondere zu den jährlich stattfindenden „Prominentenjagden“. Zudem wird in der lokalen Presse regelmäßig über Probleme mit freilaufenden Hunden im Stadtwald von Ilmenau berichtet. Die Presse hat zudem wiederholt thematisiert, dass die im „Staatswald“ auf Jagden eingesetzten Hunde in benachbarte Wälder und Jagdbezirke eindringen und auch diese bejagen. Dies stellt im rechtlichen Sinn bereits eine Jagdwilderei dar.

Dass der Kläger seine Jagdrechte ausgeübt hat, rechtfertigt keinesfalls die mit dem aufzuhebenden Bescheid ausgesprochene Entziehung des Jagdscheins und die Sperrfrist für eine Neuerteilung.

Mit besonderer Entschiedenheit weist der Kläger darauf hin, dass er den Hund – mit oder ohne Warnhalsband oder -weste – nicht erschossen hätte, wenn er ihn als von der Drückjagd im Landesjagdbezirk kommend erkannt hätte. Dem Kläger als langjährigem Hundeführer ist die innige Bindung zwischen „Herrchen“ und Hund bekannt. Der Kläger hat keineswegs leichtfertig auf einen Hund angelegt, sondern in Abwägung des Schadens, den ein wildernder Hund anrichtet, dem Jagdschutz den Vorrang gegeben. Jedwede Spekulation, dass er den Hund erschossen habe, weil er mit der Art und Weise der Durchführung von Drückjagden nicht einverstanden sei, ist abwegig und verleumderisch.

gez.: Dr. Luise Pfeffer

Rechtsanwältin

**Kopie**

**Anlage K 1**

## **Ilm-Kreis**

Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Mit Zustellungsurkunde

Herrn

Bernd Müller

Waldstraße 1

98693 Ilmenau

Landratsamt  
Ilm-Kreis  
Untere Jagdbehörde  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Telefon: (03693) 645 - 250  
Telefax: (03693) 645 - 200  
E-Mail: poststelle@ilm-kreis.de

Aktenzeichen: 787.3208-1  
Datum: 04.12.2015

### **Vollzug des Bundesjagdgesetzes und des Thüringer Jagdgesetzes**

#### **Entziehung des Jagdscheines**

Sehr geehrter Herr Müller,

das Landratsamt Ilm-Kreis erlässt folgenden Bescheid:

1. Der Dreijahresjagdschein des Herrn Bernd Müller, Jagdscheinnummer 052/97, gültig vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2016, wird gemäß § 18 BJagdG für ungültig erklärt und eingezogen. Herr Müller wird aufgefordert, den Jagdschein innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides bei der unteren Jagdbehörde des Ilm-Kreises abzugeben.
2. Für die Wiedererteilung des Jagdscheins wird eine Sperrfrist von zwei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides festgesetzt.
3. Herr Müller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 55 Euro festgesetzt, die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides zu zahlen sind. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Sie sind Inhaber eines Dreijahresjagdscheines mit der Nummer 052/97. Dieser wurde durch die untere Jagdbehörde des Ilm-Kreises am 25.08.2013 für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2016 erteilt.

Zwingende Voraussetzung für die Erteilung eines Jagdscheines ist die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 17 BJagdG. Der Jagdschein ist Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Wenn solche Tatsachen erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten, so wird der Jagdschein eingezogen.

Sie haben am 17.10.2013 den Stöberhund „Hasso“ der Rasse Deutsche Wachtel erlegt.

Am 17.10.2013 führte das Thüringer Forstamt Frauenwald im Revier Kickelhahn (Landesjagdbezirk) eine Bewegungsjagd/Drückjagd unter Einsatz von Stöberhunden durch. Das Jagdgeschehen begann um 10.30 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt hielten sie sich in dem von Ihnen gepachteten Eigenjagdbezirk I der Stadt Ilmenau auf, in welchem Sie zum Jagdschutz (§§ 40 ff. ThJG) berechtigt sind. Dieser Jagdbezirk grenzt unmittelbar an das Forstrevier Kickelhahn. Die bevorstehende Drückjagd am 17.10.2013 war ihnen mit Schreiben des zuständigen Forstamts vom 10.10.2013 angekündigt worden (s. Anhang).

Wenige Minuten nach dem Beginn der Jagd im Landesjagdbezirk stellten Sie den betroffenen Stöberhund in Ihrem Revier fest, als er nach Ihren Angaben ein Stück Rehwild hetzte. Daraufhin haben Sie den Hund mit einem Schrotschuss erlegt.

Bei Ihrer persönlichen Anhörung in der unteren Jagdbehörde am 24.11.2015 gaben Sie an, den Hund aus Gründen des Jagdschutzes zum Schutz des Wildes erlegt zu haben.

Das Erlegen des Hundes war aus Sicht der unteren Jagdbehörde rechtlich nicht zulässig. Nach dem Jagdrecht sind Sie nur unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 2 ThJG berechtigt, Hunde und Katzen in dem von Ihnen gepachteten Jagdbezirk zu erlegen. Diese Befugnis gilt danach ausdrücklich nicht für Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunde, soweit diese als solche kenntlich sind.

Der betroffene Wachtelrüde „Hasso“ war ein Jagdhund, der zum Zeitpunkt der Schussabgabe als solcher eingesetzt wurde. Er hatte sich der Einwirkung seines Herrn vorübergehend entzogen und war in Ihr Revier gewechselt. „Hasso“ trug an jenem Tag ein fünf Zentimeter breites, leuchtend-orange gefärbtes Halsband, das ihn als Jagdhund kenntlich machte. Zudem war „Hasso“ – auch ohne sein Halsband – durch seine definierten Rassemerkmale, die jedem Jäger bekannt sein müssten, als Jagdhund erkennbar.

Ihre in der Anhörung geäußerte Vermutung, dass es sich bei einem von Ihnen in der Vergangenheit lediglich akustisch wahrgenommenen wildernden Hund bereits um „Hasso“ gehandelt habe, ist viel zu vage, um die Tötung eines deutlich erkennbaren Jagdhundes zu rechtfertigen.

Aus der allgemein zugänglichen, auch Ihnen bekannten Fachliteratur über Jagdhunderassen geht zudem hervor, dass Hunde der Rasse Deutsche Wachtel aufgrund ihrer körperlichen Eigenschaften gesundes Wild in aller Regel nicht fangen und somit auch nicht reißen können. Diese Hunde erreichen eine Schulterhöhe von nicht mehr als 55 cm und ein Gewicht von nicht mehr als 25 kg. Sie gehören zu den Stöberhunden und haben ein sehr liebevolles Wesen. Wachtelhunde sind in der Regel sehr feinnasig mit ausgeprägtem Finderwillen und apportierfreudig. Durch ihre selbständige Arbeitsweise, ihren Finderwillen, den fest verankerten Spurlaut und ihre intelligente Wildschärfe wird diese Hunderasse seit einigen Jahren verstärkt bei den Drück- und Stöberjagden auf Schalenwild in großen Waldkomplexen eingesetzt. Der Deutsche Wachtelhund ist durch sein ausgeprägtes Jagdverhalten nur für Jäger und Förster geeignet und wird auch in der Regel nur an Jäger abgegeben.

Die untere Jagdbehörde sieht in Ihrem Verhalten eine missbräuchliche oder zumindest leichtfertige Anwendung von Waffe und Munition und die daraus resultierende jagdrechtliche Unzuverlässigkeit. Sie erklärt daher Ihren Jagdschein für ungültig und zieht ihn ein.

Eine Sperrfrist für die Wiedererteilung wird auf zwei Jahre festgesetzt.

**Hinweis des GPA:** Es folgen rechtliche Ausführungen, von deren Abdruck aus Prüfungsgründen abgesehen wird.

Im Regelfall soll die Sperrfrist fünf Jahre nicht übersteigen. Bei der Bemessung hat die Behörde unter Würdigung Ihrer Persönlichkeit, des Umstandes, dass Ihnen jagdrechtliche Verfehlungen bislang nicht zur Last gelegt wurden und Sie stets eine innige persönliche Beziehung zu Wald, Wild und Hunden hatten, eine Sperrfrist von zwei Jahren als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Akte der Staatsanwaltschaft Erfurt (Az.: 513 Js 38193/13) über das zum Ereignis eingeleitete Strafverfahren hat der unteren Jagdbehörde bei ihrer Entscheidungsfindung vorgelegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Hinweis des GPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

gez.: Rottmann

Dezernent

**Anhang zum Bescheid vom 04.12.2015**  
**Schreiben an Herrn Müller vom 10.10.2013**

Thüringen Forst  
Thüringer Forstamt Frauenwald

Bewegungsjagd im Forstrevier Kickelhahn am 17.10.2013

Sehr geehrter Herr Müller,

gemäß einem Erlass des Thüringischen Umweltministeriums sind wir gehalten, Bewegungsjagden jagdbezirksübergreifend zu organisieren. Ich gehe davon aus, dass sich an Ihrer grundsätzlichen Ablehnung einer solchen jagdbezirksübergreifenden Stöberhundjagd nichts geändert hat und teile Ihnen vorsorglich den nächsten Termin mit. Die nächste Jagd ist geplant für Donnerstag, den 17.10.2013 etwa im Zeitraum von 9 Uhr bis 14 Uhr. Der Hundeeinsatz erfolgt wie im letzten Jahr.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, mich oder den zuständigen Revierleiter bei Rückfragen oder Problemlagen unter den Telefonnummern 03677/2003432 oder 0172/9784309 jederzeit – auch während der Jagd – anzurufen.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass ein Überjagen der Hunde nicht mit vollständiger Sicherheit zu verhindern ist. Die Hunde werden markierende Halsbänder („Warnhalsungen“) tragen, auf denen auch eine Telefonnummer des Hundeführers angebracht ist.

Teilen Sie uns bitte ebenfalls mit, ob und wie Sie am Jagdtag telefonisch erreichbar sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Dengel  
Forstamtsleiter

## Ilm-Kreis

Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Verwaltungsgericht Weimar

Jenaer Straße 2a

99425 Weimar

Verwaltungsgericht Weimar  
Eingang

**17. Februar 2016**

Vollmacht: -

Anlagen: *1 Akte*

Abschriften: *2*

Landratsamt  
Ilm-Kreis  
Untere Jagdbehörde  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Telefon: (03693) 645 - 250  
Telefax: (03693) 645 - 200  
E-Mail: poststelle@ilm-kreis.de

Aktenzeichen: 787.3208-1  
Datum: 15.02.2016

**Az: 2 K 732/16 We**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bernd Müller ./ Ilm-Kreis

wird beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung wird vollumfänglich auf den zutreffenden und erschöpfend begründeten Ausgangsbescheid des Landratsamts vom 04.12.2015 Bezug genommen.

Ergänzend wird zum Klagevorbringen noch angemerkt, dass sich der Beklagte bei der Bemessung der Sperrfrist in der unteren Hälfte des gesetzlich möglichen Zeitraums gehalten hat. Zu Gunsten des Klägers wurde sein allgemein untadeliges jagdliches Verhalten gewürdigt.

Es muss jedoch auch gesagt werden, dass der Kläger stets als vehementer Gegner der Jagd mit Hunden aufgetreten ist und der Vorfall vom 17.10.2013 als erste Grenzüberschreitung vom verbalen zum gewalttätigen Protest gewertet werden musste. Um weitere Vorfälle zu vermeiden, war gegenüber dem Kläger ein deutlicher „Warnschuss“ auszusprechen.

gez.: Rottmann  
Dezernent

## Verwaltungsgericht Weimar

### Niederschrift

über die öffentliche Verhandlung der 2. Kammer am 13. Juni 2016  
im Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, Sitzungssaal 231

Beginn der Verhandlung: 10.12 Uhr  
Ende der Verhandlung: 10.48 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
[...]

Anwesende:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schläfer,  
Richter am Verwaltungsgericht Tischner,  
Richterin am Verwaltungsgericht Altener,  
ehrenamtlicher Richter Seyfarth,  
ehrenamtliche Richterin Friedrich,  
Justizbeschäftigte Munzert als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

- der Kläger mit Frau Rechtsanwältin Dr. Pfeffer
- für den Beklagten: Frau Kreisoberrätin Böttger,  
unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Die mündliche Verhandlung wird eröffnet und der Sachbericht vorgetragen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten (1 Band) werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Sodann wird die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert.

Der Kläger erklärt:

Ich betone nochmals, dass ich den am 17.10.2013 wahrgenommenen Hund nicht der im Nachbarjagdbezirk stattfindenden Jagd zugeordnet habe.

Auf Befragen durch den Vorsitzenden erklärt der Kläger:

Ich habe außer dem Schuss nicht weiter versucht, auf den Hund einzuwirken, etwa durch Zuruf oder Pfiff. Das hätte sowieso keinen Zweck gehabt bei einem hetzenden Hund. Ich hatte ja nur ein, zwei Sekunden, in denen der Hund über die vor mir liegende Lichtung hinter dem Reh herrannte. Aus dem Reflex heraus, so mit dem Impuls, „Jetzt oder nie!“, habe ich dann abgedrückt. Ich habe in den Wochen zuvor schon öfter einen hetzenden Hund gehört, aber keinen gesehen.

Ich bin seit über 40 Jahren Jäger, bis zu diesem Vorfall habe ich noch nie einen Hund erschossen. Das hat bisher auch niemand ernsthaft behauptet.

l.v.u.g.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt den Antrag aus der Klageschrift, sie beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 04.12.2015 aufzuheben.

l.v.u.g.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

l.v.u.g.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihre Anträge ergänzend zu begründen.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers teilt mit, dass der Kläger wegen des Vorfalls vom 17.10.2013 durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Arnstadt vom 24.09.2014 wegen der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr. 1 TierSchG) in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt worden sei.

Sie führt hierzu aus, dass diese Strafe der Einziehung des Jagdscheines, auf jeden Fall aber der Verhängung einer Sperrfrist, entgegenstehe. Der Kläger habe „Hasso“ für einen wildernden Hund gehalten. Für diesen Irrtum sei er durch das Amtsgericht bereits bestraft worden. Doppelte Bestrafungen, wie sie der Beklagte vorgenommen habe, seien verfassungsrechtlich unzulässig.

Die Vertreterin des Beklagten erklärt daraufhin: „Wir halten an unserer Rechtsauffassung auf jeden Fall fest. In Ansehung der seit dem Vorfall vom 17.10.2013 vergangenen Zeit und der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens und dieses Verwaltungsprozesses wird die untere Jagdbehörde dem Kläger jedoch eine Verlängerung des Jagdscheines für wiederum drei Jahre erteilen. Wir sprechen uns dafür aus, dieses Klageverfahren schnell und ohne weiteren Streit zu beenden. Den Bescheid vom 4.12.2015 hebe ich hiermit zu Protokoll des Gerichts auf.“

l.v.u.g.

Der Kläger erklärt: „So was kommt gar nicht in Frage. Über diesen Fall wurde unter Nennung meines Namens in der bekannten Jagdzeitschrift „Wild und Hund“ berichtet. Fast täglich erreichen mich schmähende Zuschriften von Hundehaltern. Ich möchte keinesfalls, dass an mir der Ruf des „Hundemörders“ hängenbleibt. Ich möchte ausdrücklich entschieden haben, dass ich im Recht bin. Notfalls gehe ich bis in die letzte Instanz.“

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt daraufhin: Ich beantrage nunmehr festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.2015 rechtswidrig war.

l.v.u.g.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt Klageabweisung.

l.v.u.g.

[...]

Der Vorsitzende verkündet folgenden

**Beschluss:**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 11:00 Uhr.

Für die Richtigkeit der Übertragung:

gez.: Schläfer  
Vorsitzender

gez.: Munzert  
Urkundsbeamtin

**Hinweise für die Bearbeitung:**

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar ist zu entwerfen. Entscheidungszeitpunkt ist der **13. Juni 2016**. § 117 Abs. 5 VwGO ist nicht anzuwenden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist **nicht** zu entwerfen; es genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und seiner gesetzlichen Grundlage. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und eine Streitwertfestsetzung sind **nicht** erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der Streitwert der Klage nach § 52 GKG auf 5.000 € festgesetzt wurde.

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsweise – einzugehen.

2. **Abwandlung:** Auf die Erklärung der Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2016, den Bescheid vom 04. Dezember 2015 aufzuheben, erklärt die Prozessbevollmächtigte des Klägers:

„Damit ist der Rechtsstreit erledigt.“

Weitere Erklärungen geben die Prozessbeteiligten danach nicht mehr ab. Wie kann das Verfahren nun zeitnah beendet werden? Tenor und Gründe einer dahin gehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts (ohne Streitwertentscheidung) sind zu entwerfen. Auf bereits im Entscheidungsentwurf zu Ziffer 1. dieses Bearbeitervermerks enthaltene Ausführungen kann im Rahmen der Gründe erforderlichenfalls verwiesen werden.

3. Die Formalien (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften, Rechtsbehelfsbelehrungen usw.) sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt, in Ordnung.
4. Es ist davon auszugehen, dass die von den Beteiligten vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt, aber wiedergegeben sind, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind sie für die Bearbeitung ohne Belang.
5. Werden in einzelnen Punkten die Gewährung weiteren rechtlichen Gehörs, Ermittlungen oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
6. Die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Der Ilm-Kreis als untere Jagdbehörde im Sinne des Thüringischen Jagdgesetzes (ThJG) ist richtiger Beklagter und wird durch den Landrat ordnungsgemäß vertreten.
7. Soweit es auf verwaltungsverfahrensrechtliche, verwaltungsvollstreckungsrechtliche oder verwaltungszustellungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwVG bzw. das VwZG des Bundes anzuwenden.
8. Im **Anhang** finden sich Auszüge aus
  - dem Thüringischen Jagdgesetz (ThJG) und
  - dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThAGVwGO).
9. Auf Normen, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Lösung des Falles nicht an, auch soweit sie im Aufgabentext oder in den im Anhang abgedruckten Vorschriften genannt werden.
10. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel und der im Anhang abgedruckten Vorschriften zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
11. Es wird gebeten, die Auflage der in der Klausur benutzten Kommentare anzugeben.

**Anhang**

**Thüringer Jagdgesetz (ThJG)**

**§ 42 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten**

- (1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt:
1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen;
  2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu erlegen, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden; es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.
- (2) [...]
- (3) [...]

---

**Thüringer Gesetz zur  
Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThAGVwGO)**

**§ 8 b Verwaltungsakte der unteren Jagd- und Fischereibehörden**

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörden im Sinne des [...] Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469) in der jeweils geltenden Fassung sowie gegen Verwaltungsakte der unteren Fischereibehörden im Sinne des § 45 Nr. 3 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung.